

# **Statuten des Trägervereins frabina**

Statuten vom 21. März 2006 (Gründerinnenversammlung), geändert am 24. Mai 2011, am 19. Mai 2014 sowie am 20. Oktober 2020.

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung „Verein frabina“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

## **Art. 2 Zweck und Ziel**

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung der folgenden Beratungsstellen:

- frabina, Beratungsstelle für binationale Paare und Familien im Kanton Bern
- frabina, Beratungsstelle für binationale Paare und Familie, Migrantinnen und Migranten sowie Betroffene von Rassismus und Diskriminierung im Kanton Solothurn

Der Verein bezweckt:

Die Information, Beratung und Unterstützung von

- binationalen Paaren und Familien
- Migrantinnen und Migranten
- Betroffene von Rassismus und Diskriminierung

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Alle an frabina interessierten Personen und Institutionen, die mit dem Vereinszweck einverstanden sind, können Einzel- oder Kollektivmitglieder werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Einzelmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu zahlen.

## **Art. 4 Gönner/innen**

Einzel- und juristische Personen, die den Verein regelmässig finanziell unterstützen wollen, werden Gönner/in.

## **Art. 5 Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder Gönner/innenbeiträgen Spenden und Zuwendungen staatlichen und kirchlichen Beiträgen ehrenamtlicher Arbeit

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen für Einzelmitglieder höchstens Fr. 100.- und für Kollektivmitglieder höchstens Fr. 1000.-.

## **Art. 6 Organisation**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Art. 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder und den Einzelmitgliedern.

Sie findet einmal jährlich, im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederversammlungen hat vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen.

Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

Kollektivmitglieder haben je drei Stimmen. Eine Delegierte/ein Delegierter kann für ihre/seine Organisation mehrere Stimmen abgeben, kann aber nicht gleichzeitig eine andere Organisation vertreten.

Gönner/innen haben je eine beratende Stimme.

Für Statutenänderungen ist ein Stimmenmehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Kompetenzen: Genehmigung des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung Genehmigung des Budgets Wahl des Vorstandes Wahl der Revisionsstelle Festlegung der jährlichen Mitglieder-beiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder

Statutenänderungen Aufnahme von Kollektivmitgliedern Auflösung des Vereins Beschlüsse zu weiteren vom Vorstand vorgelegten Geschäften

### **Art. 9 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Umsetzung von dessen Zielen und vertritt den Verein nach aussen. Insbesondere ist er verantwortlich für die strategische Führung der Beratungsstelle frabina und übernimmt die Arbeitgeberaufgaben gegenüber den Mitarbeitenden der Beratungsstelle.

Aufgaben:

- Bestimmung der grundsätzlichen Ausrichtung des Angebotes
- Festlegung der langfristigen Ziele des Vereins
- Entwicklung der Marketingstrategie
- Erarbeitung der Finanzplanung
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- Festlegung der Personalpolitik

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Des Weiteren nimmt die Stellenleiterin ex officio (von Amtes wegen) an den aber ohne Stimmrecht teil. Ist keine Stellenleiterin eingesetzt, nimmt eine Vertreterin der Mitarbeiterinnen an den Sitzungen teil.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf die Mitgliederversammlung hin. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwölf Jahre.

### **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren oder einer externen Kontrollstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den ordentlichen Jahresbeitrag, wie er von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

#### **Art. 12 Auflösung**

- a. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- b. Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet, wie das Vereinsvermögen nach Art. 2 weiterverwendet wird.
- c. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen auf jeden Fall einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

#### **Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten werden an der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2020 zur Genehmigung vorgelegt.



Laura Rossi  
Vorstand Verein frabina



Esther Hubacher  
Stellenleiterin frabina